

## Stellungnahme des ÖAMTC

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) geändert werden, das KWK-Punkte-Gesetz (KPG) neu erlassen wird und das Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen (Biogas-Technologieabfindungsgesetz 2017 – BTAG 2017) geregelt wird, sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereit gestellt werden, erlassen werden  
(GZ.: BMWFW-551.100/0003-III/1/2017)**

### A. Grundsätzliches

Der ÖAMTC dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Novelle und erlaubt sich, im Sinne seiner Kernkompetenz, eine Stellungnahme vorzulegen, die sich auf Artikel 5 (Bundesgesetz, mit dem das Energie-Control-Gesetz geändert wird) beschränkt. Der ÖAMTC ersucht, die angeführten Vorschläge zu berücksichtigen.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 5 (Bundesgesetz, mit dem das Energie-Control-Gesetz geändert wird):

Die geplante Bestimmung lautet nach der Entwurfsfassung ua:

„Ladepunktregister

§ 22a. Die E-Control hat ein öffentliches Ladepunktregister zu führen, das soweit verfügbar die Ortsangaben für öffentlich zugängliche Ladepunkte enthält und allen Nutzern in offener und nichtdiskriminierender Weise zugänglich zu machen ist.“

Der ÖAMTC begrüßt die Einrichtung eines öffentlichen Ladepunktregisters bei der E-Control. Wie bereits vom ÖAMTC in der Vergangenheit gefordert, wären damit gesicherte Informationen über die österreichweite Ladeinfrastruktur für Konsumenten verfügbar. Im Sinne umfassender Information regt der ÖAMTC an, dass das einzurichtende Register neben der Ortsangabe zumindest folgende Informationen für Konsumenten bereithält (Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Ladepunkte die das Aufladen von Elektrofahrzeugen ermöglichen. Für Ladepunkte an denen Batterien von Elektrofahrzeugen ausgetauscht werden (derzeit in Österreich noch nicht in Verwendung), gelten die Ausführungen sinngemäß):

- Informationen zum Betreiber und den Zugangsvoraussetzungen
- Nutzbare Steckertypen am Ladepunkt
- Ladeleistung des Ladepunktes
- Echtzeitstatus (Frei/Belegt/Störung) der Ladepunkte um Konsumenten die aktuelle Verfügbarkeit anzuzeigen

- In diesem Sinne möchte der ÖAMTC auch auf die Richtlinie 2014/94/EU<sup>1</sup> verweisen, die eine solche Anzeige in Artikel 7 Abs. 7 ermöglicht: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ortsangaben für öffentlich zugängliche Tankstellen und Ladepunkte für alternative Kraftstoffe, die von dieser Richtlinie erfasst werden, soweit verfügbar allen Nutzern in offener und nichtdiskriminierender Weise zugänglich sind. Für Ladepunkte können diese Angaben, soweit verfügbar, Echtzeit-Informationen über die Zugänglichkeit sowie historische und aktuelle Ladeinformationen umfassen.“
- Gebührenmodell/Bezahlart/Authentifizierung
  - Richtlinie 2014/94/EU Artikel 4 Absatz 10 lautet: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Preise, die von den Betreibern öffentlich zugänglicher Ladepunkte berechnet werden, angemessen, einfach und eindeutig vergleichbar, transparent und nichtdiskriminierend sind.“ In diesem Sinne ist es aus Sicht des ÖAMTC notwendig und in Hinblick auf die Regelungen für Kraftstoffe gemäß Preistransparenzgesetz nur konsequent auch Preisvergleiche unter den Betreibern von Ladepunkten anzubieten. Dabei bedarf es eines standardisierten Vergleichs der vertragsgebundenen der derzeit üblichen Zeit- aber auch Leistungstarife.
  - Bezüglich der Ausweisung des angebotenen Gebührenmodells möchte der ÖAMTC im Sinne des einfachen Zugangs zu den Ladepunkten auf Artikel 4 Abs. 9 der Richtlinie 2014/94/EU: „Alle öffentlich zugänglichen Ladepunkte müssen den Nutzern von Elektrofahrzeugen auch das punktuelle Aufladen ermöglichen, ohne dass ein Vertrag mit dem betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Betreiber geschlossen werden muss.“ Dementsprechend ist es aus Sicht des ÖAMTC notwendig, neben Preisvergleichen unter Tarifen mit Vertragsbindung auch jene zu vergleichen, die keiner Bindung unterliegen.

Im Einklang mit § 2 Abs 2 der Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise 2011<sup>2</sup> schlägt der ÖAMTC darüber hinaus vor, den Autofahrerclubs im Sinne einer möglichst breiten Information der Konsumenten die Echtzeitdaten aus dem Ladepunktregister zur Verfügung zu stellen.

*Mag. Martin Grasslober*

*Ing. Thomas Stix*

*Bereich Konsumentenschutz,  
Mitgliederinteressen und Kommunikation,  
Wien, 22. Februar 2017*

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, ABl L 2014/307, 1 idgF.

<sup>2</sup> Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend betreffend Mitteilung und Meldung von Treibstoffpreisen an die Preistransparenzdatenbank nach dem Preistransparenzgesetz, BGBl II 2011/246 idgF.